

TOP	-Ö-
	_

ı	٧	'n	rl	a	a	6
ı	•	•		м	м	•

⊠ zur Beschlussfassun ☐ als Bericht	g
Gremium	Finanz- und Verwaltungsausschuss
Sitzungsteil	öffentlich
Datum	08.03.2006

bisherige Beratungsfolge		Citaunantor	Abstimmungsergebnis					
		Sitzungster min	einst.	mit Mehrheit		Ja-	Nein-	
				angen.	abgel.	Stimmen	Stimmen	
1	Beirat für Sozialhilfe, Sozial- und	10.02.2006	Х					
	Seniorenangelegenheiten							
2								
3								

Betreff

Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft nach § 22 Abs. 1 SGB II und § 29 Abs. 1 / § 42 Satz 1 Nr. 2 SGB XII

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom	
•	
	-
<u>Anlagen</u>	

Beschlussvorschlag

Von der Festsetzung der neuen Richtwerte für die Berechnung der Mietobergrenzen ab 1.4.2006 für die ARGE Fürth und Sozialamt Fürth nimmt der Finanz- und Verwaltungsausschuss Kenntnis und schließt sich der Empfehlung des Beirates für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten vom 10.2.2006 an.

Sachverhalt

Sowohl das am 1.1.2005 in Kraft getretene SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) als auch das zeitgleich in Kraft getretene SGB XII (Sozialhilfe/Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) knüpfen die Erbringung von Leistungen für die Unterkunft auch im Grundsatz daran, dass die Aufwendungen für diese Unterkunft angemessen sind.

Leistungen für Unterkunft werden nach § 19 Satz 1 Nr. 1 und § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II sowie nach § 29 Abs. 1 und § 42 Satz 1 Nr. 2 SGB XII in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit sie **angemessen** sind.

Zu den Aufwendungen für eine Unterkunft zählen neben den Kosten der Kaltmiete auch die Nebenkosten (Betriebskosten). Nebenkosten sind z.B. Hausbeleuchtung, Wasserversorgung und Entwässerung, Müllabfuhr, Grundsteuer, Schornsteinreinigung, Hausreinigung.

Die Höhe der angemessenen Unterkunftskosten (**ohne Heizung und Warmwasser**) wurde zuletzt zum 1.1.2001 festgesetzt. Auf Grund der in den vergangenen Jahren eklatanten Kostensteigerungen bei den Mietnebenkosten (Betriebskosten) werden für die Berechnung der Mietobergrenzen zum **1.4.2006** neue Richtwerte festgelegt.

Die Höchstbeträge entsprechen den Mietobergrenzen der Stadt Erlangen.

Für die ARGE Fürth und für das Sozialamt Fürth ergeben sind folgende Richtwerte:

Haushaltsgröße	bis 31.3.2006	ab 1.4.2006		
1 Person	270 €	300 €		
2 Personen	347 €	365 €		
3 Personen	413 €	435 €		
4 Personen	480 €	505 €		
5 Personen	551 €	580 €		
jede weitere Person	66 €	70 €		

Der Beirat für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten hat am 10.2.2006 der Vorlage zugestimmt und dem Finanz- und Verwaltungsausschuss empfohlen, entsprechend zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen				jährlid	che Fo	Igelas	sten		
🗌 nein 🗵 ja Gesam	tkosten	€			nein	\boxtimes	ja	€	
Veranschlagung im Haushalt									
nein x ja bei Hs	t.		get-Nr. 10, 50 515, 50 59		m x	Vwł	nh	Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:									
Zustimmung der Käm	Beteiligte Die	nststellen	:						
liegt vor:	RA	RpA	weitere:	Х	Käm				
Beteiligung der Pflegerin/des Pflege	ers erforderlich:	1	□ja	□ne	in				
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde be	teiligt		□ja	□ne	ein				

- II. BMPA/StR/SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Ref. IV / SzA

Fürth, 17.02.2006

Unterschrift des Referenten	Sachbearbeiter/in: Herr Lippmann	Tel.: 974-1760